GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 9 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Absatz 2, 6 und 7 GO NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für jede Ortschaft für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin. Ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin sollte in der Ortschaft wohnen, für die er/sie bestellt wird sowie dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat zu vertreten. Im Rahmen dieser Befugnisse ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder den für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim ist festgelegt, dass der Bürgermeister den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen kann. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Auf dieser Grundlage sind die Ortsvorsteher/innen zu Ehrenbeamten zu ernennen.
Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie gemäß Hauptsatzung und § 39 Absatz 7 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Entschädigungsverordnung NRW eine Aufwandsentschädigung.

Das eigentliche Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 2 GO NRW: *„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*"
Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
Der Bürgermeister hat gem. § 40 GO NRW Stimmrecht.

Für die elf Ortschaften der Gemeinde ist der Ortsvorsteher auf Vorschlagsrecht der jeweils angegebenen Partei/Wählergruppe gemäß Stimmenergebnis der Kommunalwahl am 14.09.2025 (siehe Anlage) zu wählen:

Bouderath	UNA
Buir	CDU
Engelgau	CDU
Frohngau	CDU
Holzmülheim	CDU
Nettersheim	CDU
Marmagen	CDU
Pesch	BvE
Roderath	CDU
Tondorf	CDU
Zingsheim	CDU

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Vorschläge möglichst schon vor der konstituierenden Sitzung der Verwaltung einzureichen, damit die Wählbarkeit geprüft und die Ernennungsurkunden vorbereitet werden können. Im Rahmen einer Zusatzvorlage wird über die eingegangenen Vorschläge informiert und der konkrete Beschlussvorschlag ergänzt.

Im direkten Anschluss an die Wahl erfolgt die offizielle Ernennung der gewählten Ortsvorsteher/innen zu Ehrenbeamten.

gez. Crump

Bürgermeister